

## Verein Freundeskreis Kulturmuseum St.Gallen

### Statuten

Genehmigt an der Gründungsversammlung vom 22. März 2024

- Rechtsform**      **Art. 1**
- Name**            Unter dem Namen «Freundeskreis Kulturmuseum St.Gallen»
- Sitz**               besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB mit Sitz in St.Gallen.
- 
- Zweck**            **Art. 2**
- Der Verein bezweckt
- a. die Förderung des Interesses am Kulturmuseum St.Gallen,
  - b. die Unterstützung des Kulturmuseums St.Gallen bei der Erfüllung seiner Aufgaben,
  - c. die Gewährung von Beiträgen für Ausstellungen, besondere Anschaffungen und Anlässe des Kulturmuseums St.Gallen,
  - d. die finanzielle Unterstützung von wissenschaftlichen Arbeiten und Publikationen, die von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Museums verfasst oder mitverfasst werden oder die Objekte aus der Museumssammlung betreffen.
- 
- Mitgliedschaft**   **Art. 3 Mitglieder-Kategorien**
- Mitglieder können Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist.
- Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen, Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand abschliessend.
- a. Einzelmitglieder.
  - b. Familienmitglieder: Bis zu zwei Erwachsene mit ihren eigenen Kindern bis zu deren 18. Altersjahr.
  - c. Gönnermitglieder; Einzelpersonen, Familien oder Firmen, die freiwillig mehr als einen festgelegten Mindestbeitrag pro Jahr leisten.
- 
- Art. 4 Anfang und Ende der Mitgliedschaft**
- Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung auf das Ende eines Kalenderjahres.
- Der Vorstand kann ein Mitglied mit einfacher Mehrheit bei Vorliegen wichtiger Gründe ausschliessen.
- 
- Art. 5 Rechte der Mitglieder**
- Die Mitglieder erhalten den Jahresbericht und weitere wiederkehrende Kommunikationsmittel des Kulturmuseums St.Gallen.

Sie werden zu Veranstaltungen des Museums (Versammlungen, Vorträge, Führungen, Vernissagen, Familienprogramme, Exkursionen usw.) eingeladen.

## Organisation

### **Art. 6 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. die Geschäftsstelle,
- d. die Rechnungsrevision.

### **Art. 7 Ordentliche Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt.

Der Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung mindestens 14 Tage im Voraus ein und gibt gleichzeitig die Traktandenliste bekannt.

### **Art. 8 Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a. Wahl der Stimmenzähler bzw. der Stimmenzählerinnen
- b. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- c. Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
- d. Genehmigung der Jahresrechnung auf Antrag der Revision
- e. Entlastung des Vorstandes
- f. Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- g. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- h. Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes (mit Ausnahme der Museumsdirektorin bzw. des Museumsdirektors) sowie der Rechnungsrevision
- i. Änderung der Statuten (siehe Art. 16)
- j. Auflösung des Vereins (siehe Art. 17)

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Mitgliederversammlung sind der Präsidentin bzw. dem Präsidenten schriftlich bis vier Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen.

### **Art. 9 Ausserordentliche Mitgliederversammlung**

Diese werden einberufen, wenn dies der Vorstand beschliesst oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt.

## Vorstand

### **Art. 10 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern.

Die Direktorin bzw. der Direktor des Kulturmuseums St. Gallen ist stets auch Mitglied des Vorstandes.

Mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit des Vorstandes anwesend ist. Er kann seine Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg fassen, sofern die Mehrheit des Vorstandes damit einverstanden ist.

#### **Art. 11 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand führt den Verein und vertritt ihn nach aussen.

Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind, insbesondere:

- a. Festlegung des Budgets
- b. Verwaltung des Vereinsvermögens
- c. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d. Beschlussfassung über Beiträge an das Kulturmuseum St. Gallen
- e. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Über die Verhandlungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

Der Vorstand kann Aufgaben an Dritte delegieren.

#### **Revision**

##### **Art. 12 Rechnungsrevision**

Zwei Revisorinnen bzw. Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Die Amtsdauer der Revisorinnen bzw. Revisoren beträgt vier Jahre.

#### **Finanzen**

##### **Art. 13 Einnahmen**

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

- a. den Mitgliederbeiträgen,
- b. freiwilligen Beiträgen (Legate, Schenkungen, sonstige Zuwendungen),
- c. den Erträgen aus dem Vereinsvermögen.

##### **Art. 14 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

##### **Art. 15 Verpflichtungen**

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

#### **Administration**

##### **Art. 16 Statutenänderung**

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von der Mehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

#### **Auflösung**

##### **Art. 17 Auflösung des Vereins**

Anträge auf Auflösung des Vereins oder auf Vereinigung mit einer anderen Organisation sind den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich

bekanntzugeben. Sie bedürfen zu ihrer Annahme einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.  
Im Falle einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen dem Kulturmuseum St.Gallen zu.

**Schluss-  
bestimmungen**

**Art. 18 Schlussbestimmungen**

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 22. März 2024 beschlossen worden.

St.Gallen, 22. März 2024

Die Präsidentin / der Präsident

Ein Mitglied des Vorstands